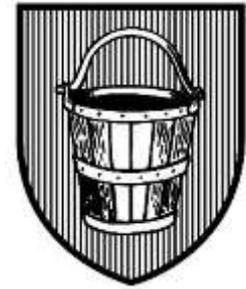


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 26

Jahrgang 2016

11. November 2016

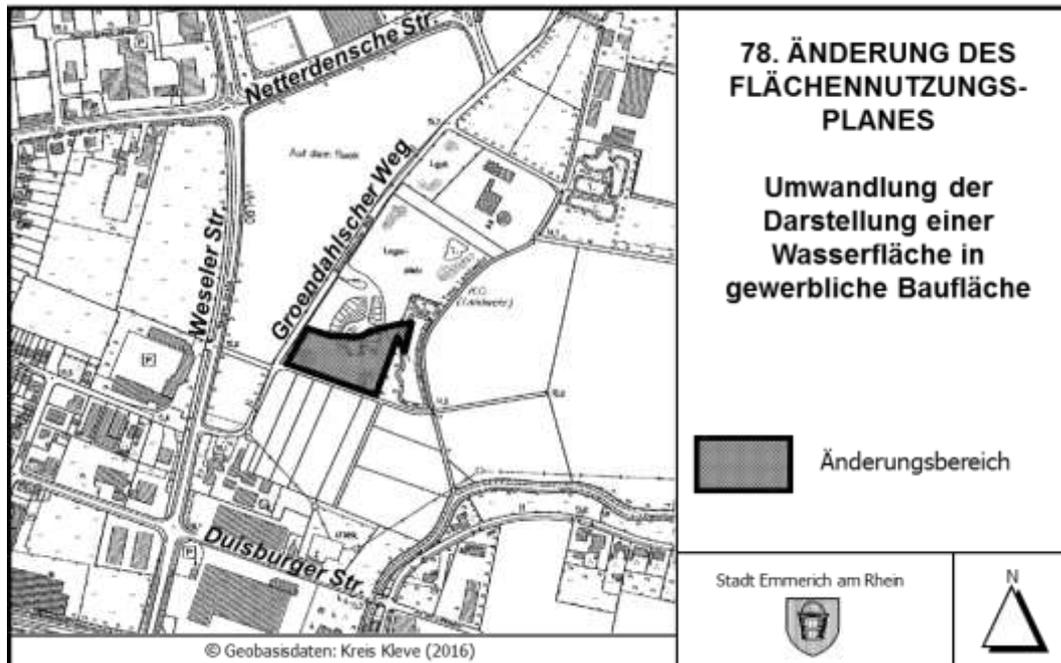
Inhaltsverzeichnis

- 1. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein -
Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche am Groendahlschen Weg in
gewerbliche Baufläche**
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch
- 2. Bebauungsplan E 12/2 Weseler Straße/Südost;-**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 3. 11. Änderungssatzung vom 09.11.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am
Rhein vom 05.06.2001**
- 4. Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)
an Herrn Ismail Cebe**

- 1. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein -
Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche am Groendahlschen Weg in
gewerbliche Baufläche**
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Erlass vom 03.08.2016, AZ 35.02.01.01-25EMM-078-1160, die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 18.05.2016 beschlossene 78. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche am Groendahlschen Weg in gewerbliche Baufläche gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Bereich der 78. Flächennutzungsplanänderung ist in der folgenden Planskizze gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zur 78. Änderung nach § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

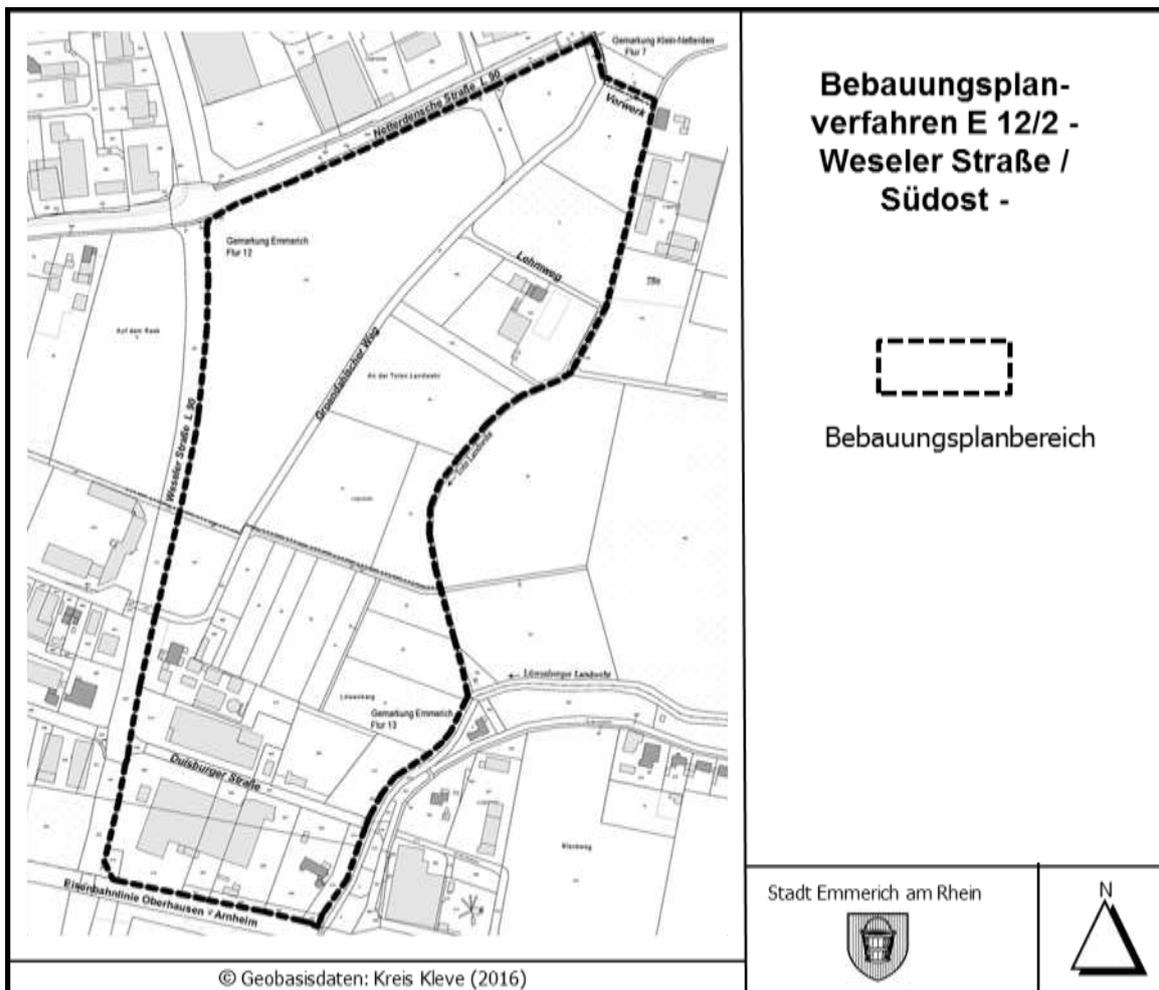
Emmerich am Rhein, 09.11.2016
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2. Bebauungsplan E 12/2 Weseler Straße/Südost;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **08.11.2016** den Entwurf des Bebauungsplanes E 12/2 Weseler Straße/Südost mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan E 12/2 Weseler Straße/Südost liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan E 12/2 Weseler Straße/Südost in Kraft.

Die Veränderungssperre, die für den Bereich des Bebauungsplanes E 12/2 Weseler Straße/Südost erlassen worden ist, tritt damit gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Emmerich am Rhein, 09.11.2016
Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. 11. Änderungssatzung vom 09.11.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 08.11.2016 folgende 11. Änderungssatzung vom 09.11.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 5 (Gleichstellung von Mann und Frau) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Änderungssatzung vom 09.11.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 11. Änderungssatzung vom 09.11.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 09.11.2016

Peter Hinze
Bürgermeister

**4. Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an
Herrn Ismail Cebe**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales vom 02.09.2016, Az. 7-Sing./UVG Cebe, Ki., an

Herrn
Ismail Cebe

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Nierenberger Hof 9
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 02.09.2016 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 02.09.2016, Az. 7-Sing./UVG Cebe, Ki., kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 78, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Singendonk.

Emmerich am Rhein, 08.11.2016
Im Auftrag

gez. Sterbenk
Leiter Fachbereich 7